



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Landesinnung der
Rauchfangkehrer Steiermark

Körblergasse 111-113
8010 Graz

christian@rauchfangkehrer-plesar.at

→ FA Katastrophenschutz
und Landesverteidigung

Katastrophenschutzmanagement und
Einsatzorganisationen

Bearbeiter/In: Mag. Eva Kröpfl

Tel.: (0316) 877-3556

Fax: (0316) 877 3913

E-Mail: katastrophenenschutz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: LADKS – 40712/2020

Graz, am 18. März 2020

**Ggst. Einstellung der wiederkehrenden Tätigkeiten gem. StKO
2018 aufgrund COVID-19**

Sehr geehrte Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer,

das Land Steiermark bedankt sich bei Ihnen für die Aufrechterhaltung Ihrer Betriebe und die Durchführung der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Sinne der Steiermärkischen Kehrordnung 2018 (StKO 2018) in dieser Zeit der besonderen Herausforderungen.

Die öffentlich zugelassene Rauchfangkehrerin/der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer steht entsprechend dem Ziel und des Geltungsbereiches des § 1 StKO 2018 für die Sicherstellung der Durchführung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten an Feuerungsanlagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen. Das haben all jene Betriebe unter Beweis gestellt, die unter bestmöglichem Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis heute die notwendigen sicherheitsrelevanten Tätigkeiten in den steirischen Haushalten durchgeführt haben.

Doch die Ereignisse überschlagen sich und täglich gibt es neue Maßnahmen und Notwendigkeiten. Aufgrund der stetig zunehmenden Zahl der Infektionen mit Covid-19 sehen wir es als unerlässlich, dass die wiederkehrenden, sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß §§ 7 und 8 StKO 2018 ab Samstag, den 21. März 2020 bis voraussichtlich 05. April 2020 eingestellt werden müssen. Diese Tätigkeiten sind zu verschieben und zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Ausgenommen sind die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 2 Z 7 lit. a bei Feuerungsanlagen über 120 kW Nennwärmeleistung entsprechend StKO §7 Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe jeweils Punkt 3 und 4, die weiterhin durchzuführen sind.

Um jedoch auch in dieser Zeit bestmögliche Sicherheit zu gewährleisten, werden die steirischen Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer angehalten, einen „24 Stunden – 7 Tage die Woche Notdienst“ einzurichten, um eine telefonische Erreichbarkeit für Kundinnen und


8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7/Haltestelle Hauptplatz od. Buslinie 30/Karmellterplatz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Kunden, Behörden, Blaulichtorganisationen, Energieversorger und Landesinnung der Rauchfangkehrer Steiermark sicherzustellen.

Wir danken im Voraus für die beispiellose Zusammenarbeit und werden Sie über die weitere Vorgangsweise am Laufenden halten.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter



(Mag. Helmut Kreuzwirth)